

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

PRÜFUNGSVERFAHRENSORDNUNG

**FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE
AN DER FACHHOCHSCHULE WEDEL:**

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung des Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Technische Informatik, Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik sowie für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik und Computer Science und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein folgende

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel für die konsekutiven Bachelor-Studiengänge sowie für die Master-Studiengänge erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Bachelor- und Master-Abschluss bauen inhaltlich aufeinander auf (konsekutive Struktur).
- (2) In den Bachelor-Studiengängen erstreckt sich das Lehrangebot über sechs Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast beträgt 5400 Stunden (= 180 ECTS-Punkte).
- (3) In den Master-Studiengängen (ohne Computer Science) erstreckt sich das Lehrangebot über vier Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast beträgt 3600 Stunden (= 120 ECTS-Punkte).

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Den Abschluss bildet – in Verbindung mit einem Kolloquium – die Bachelor-Thesis.
- (2) Ziel des Master-Studiums ist es, die im Bachelor- beziehungsweise in den Diplom-Studiengängen erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Die Absolventen des wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Masterstudiums sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsbezogenen Forschung einzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Den Abschluss bildet ein Kolloquium über die Master-Thesis.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Wedel als Vorsitzende beziehungsweise als Vorsitzenden
 2. einem nach § 4 Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers als stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise als stellvertretenden Vorsitzenden
 3. in der Regel fünf Mitgliedern des Lehrkörpers, die im jeweiligen Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende beziehungsweise ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 4 Organisation der Prüfungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (2) In den Master-Studiengängen kann aus besonderen fachlichen und organisatorischen Gründen eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungsart erfolgt jedes Semester zu Semesterende für die anstehende Prüfungsperiode durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sowie für mündliche Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen den Kandidatinnen und den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet. Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission wird bestimmt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einer Prüfungskommission müssen mindestens zwei Mitglieder angehören.

- (5) Prüfungsberechtigt ist jedes Mitglied des Lehrkörpers, das eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang der Kandidatinnen oder Kandidaten ausübt. Sie oder er muss die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 4 Hochschulgesetz erfüllen.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungs- oder Studienleistungen sind:
 1. die Immatrikulation an der Fachhochschule Wedel im jeweiligen Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang, ohne dass eine Unterbrechung oder Beurlaubung vom Studium vorliegt,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungen vorliegen.
- (8) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur dann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang eine Prüfung "endgültig nicht bestanden" hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Zeugnisfächer, Module

- (1) Zeugnisfächer können sich aus mehreren Modulen zusammensetzen. Module können sich aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch. Ausgenommen hiervon sind die fremdsprachlichen Prüfungs- oder Studienleistungen. Wenn die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat im Vorfeld für eine Prüfungs- oder Studienleistung eine andere Prüfungssprache vereinbaren, ist diese Prüfungssprache gleichwertig.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen werden erbracht als
 1. Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
 2. mündliche Prüfungen
 3. Projekte, Seminare
 4. Hausarbeiten
 5. Übungen und Praktika.
- (4) Art und Anzahl von Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Ihre erfolgreiche Ableistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung und für das Bestehen des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) In **Klausuren** und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden, und – wenn gefordert – lösen können.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens drei Zeitstunden. Die Klausuraufgaben werden auf Vorschlag der Prüferinnen oder der Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Sofern eine Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und anteilig bewertet wird, einigen sich diese entsprechend den jeweiligen Anteilen auf eine Gesamtnote. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Arbeiten sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig unter Prüfungsbedingungen zu schreiben.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) In den **mündlichen Prüfungen** der Bachelor-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und zu beantworten vermag sowie über ein mindestens ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

In den mündlichen Prüfungen der Master-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über breite, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse verfügt, Querverbindungen zu benachbarten Fachthemen herstellen und Aufgaben systematisch analysieren und methodisch lösen kann.

Die Prüfungen sollen für jede Studierende und jeden Studierenden mindestens 20 Minuten betragen. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

- (3) In **Projekten, Seminaren, Hausarbeiten, Übungen** und **Praktika** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im

Rahmen des gestellten Themas in mindestens ausreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. **Projekte, Seminare** und **Hausarbeiten** sind als Vorübung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Die Bewertung des mündlichen Teils ist schriftlich festzuhalten.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und von anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule ganz oder im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Kooperation mit europäischen Partnerhochschulen findet das ECTS-Verfahren Anwendung.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen bestehen, entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die beziehungsweise der das jeweilige Fach vertritt. Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen verlangen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- (4) Leistungen, die nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums erbracht wurden, werden nicht mit ECTS-Punkten angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Prüfungszeitraum

- (1) Der Bachelor-Abschluss muss spätestens nach zehn Studiensemestern abgelegt werden; anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.
- (2) Der Master-Abschluss muss spätestens nach weiteren sechs Studiensemestern abgelegt werden; anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Auf diesen Zeitraum wird ein genehmigtes Urlaubssemester und/oder genehmigte Beurlaubungen aus wichtigem Grund (Krankheitsfall, Schwangerschaft, Einberufung zur Bundeswehr, Zivildienst) nicht angerechnet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der in Absatz 1 und 2 genannte Prüfungszeitraum verlängert werden. Gründe für eine Fristverlängerung können nur solche sein, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen bei der oder dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung der oder des Einzelnen muss auf Grund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet; Studienleistungen sind unbenotet.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Fachnoten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um plus/minus 0.3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet. Eine Studienleistung ist bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wurde.

- (5) Ein Modul, das aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen besteht, ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und für alle Studienleistungen die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wurde.

- (6) Für alle Studiengänge – mit Ausnahme des Master-Studienganges "Computer Science" – gilt:

Ein Zeugnisfach, das aus einem Modul oder mehreren Modulen besteht, ist bestanden, wenn kein Modul mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.

Die Zeugnisfachnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten des Moduls gewichteten Modulnoten gebildet.

Die Gesamtnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten des Zeugnisfachs gewichteten Zeugnisfachnoten gebildet.

- (7) Im Master-Studiengang "Computer Science" gilt:

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten. Die Note der Master-Thesis wird dreifach, alle anderen Noten einfach gewichtet.

Im Zeugnis wird der Note der Master-Thesis in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

- (8) Bei der Berechnung von Modul- und Zeugnisfachnoten werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modul- und Zeugnisfachnoten für den Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sie lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

- (9) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden für das Bachelor- beziehungsweise Master-Zeugnis die Zeugnisfachnoten mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnoten für den Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sie lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,2	mit Auszeichnung
von	1,3	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

- (10) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird zusätzlich auch die ECTS-Note mit ausgegeben. Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Vergleich zur Leistung der übrigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die ECTS-Noten "FX" bzw. "F" werden an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vergeben, deren Prüfung mit "nicht ausreichend" 5,0 bewertet wird.

Die ECTS-Notenskala lautet:

A	die besten 10 % *)
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F/FX	Verbesserungen sind zum Bestehen erforderlich

*) von den erfolgreichen Studierenden

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Abmeldefristen vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Abmeldung von einer Prüfung muss innerhalb von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Abmeldefristen in der hochschulintern festgelegten Form erfolgen; anderenfalls

wird die Prüfung als "nicht bestanden" 5,0 gewertet. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Absatz 1 ist nicht möglich.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Absatz 3 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfungs- oder Studienleistung für "nicht bestanden" und der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungs- oder Studienleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so kann vom Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Absatz 3 berichtigt und gegebenenfalls die Prüfungs- oder Studienleistung für "nicht bestanden" und der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Ist das Nichtbestehen des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses festgestellt, so ist mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Urkunde, das Diploma Supplement und der Notenspiegel einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

II. Bachelor- und Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Anmeldefristen zur Ablegung einer Prüfung in der hochschulintern festgelegten Form anmelden.

Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 Absatz 1 erfolgen durch die Hochschule.

Die Prüfungs- und Anmeldetermine sind jeweils für das folgende Semester bekannt zu geben.

- (2) Mit der ersten Meldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung ist
1. im Bachelor-Studiengang von der Kandidatin oder von dem Kandidaten eine Erklärung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits eine Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden hat.
 2. im Master-Studiengang von der Kandidatin oder von dem Kandidaten eine Erklärung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits eine Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden hat. Außerdem ist das Zeugnis über den bestandenen Bachelor-Abschluss beziehungsweise Diplom-Abschluss für den Master-Studiengang "Computer Science" hinzuzufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Falle einer Ablehnung schriftlich - mit.

§ 13 Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ihr oder sein erlerntes Wissen auf eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden.

In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung mit wissenschaftlich methodischer Vorgehensweise selbstständig und zielorientiert zu bearbeiten.

- (2) Das Thema zur Bachelor-Thesis soll der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und das zur Master-Thesis frühestens zu Beginn des vierten beziehungsweise im Master-Studiengang "Computer Science" zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden. Erstbetreuer der Bachelor- bzw. Master-Thesis muss eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Studienganges sein. Über Thema und Ausgabetermin ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig das Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis erhält. Die mit dem Thema verbundene Aufgabe muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (3) Die Bachelor-Thesis ist spätestens drei Monate und die Master-Thesis spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann. Eine Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis, die nach Fristablauf abgegeben wird, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Das Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen, ist Prüferin oder Prüfer das Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Über die Benotung der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 9 Absatz 3; im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Inhalt und Ergebnisse der Bachelor-Thesis sind in Form eines Vortrages von circa 15 Minuten Dauer vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit darzustellen. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Kolloquium die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, kann das Kolloquium wiederholt werden.

Inhalt und Ergebnisse der Master-Thesis sind in Form eines Vortrages von circa 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses darzustellen. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Kolloquium die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

Wiederholungstermin ist der nächste reguläre Prüfungstermin. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Wiederholung des Kolloquiums vorgezogen werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Kann die Kandidatin oder der Kandidat auch bei der Wiederholung des Kolloquiums die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, wird die Master-Thesis einschließlich Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Zeugnisfächer, Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Abschlussprüfung hervorgeht.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Wedel versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis sowie mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung für eine mündliche Prüfung eingeräumt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Alle anderen Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur im Falle eines Auslandsaufenthalts aufgrund eines obligatorischen Auslandssemesters oder im Falle eines Rücktritts von der Prüfung gemäß § 10 Absatz 2 aufgrund einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung möglich.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) In den Bachelor-Studiengängen darf die Note "nicht ausreichend" (5,0) bei der zweiten Wiederholung in einer Prüfungsleistung, die durch eine Klausur erbracht wird, nur nach mündlicher Nachprüfung erteilt

werden. Für die Dauer der mündlichen Nachprüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerberinnen oder Bewerber der Klausurarbeit sein. Wenn die Klausurarbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet worden ist, muss mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses der Prüfung beiwohnen und vor Festsetzung der Note angehört werden. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in der betreffenden Prüfungsleistung "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden. Lautet die Note einer Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" (5,0) oder wird die mündliche Nachprüfung nicht angetreten, ist die Bachelor-Prüfung "endgültig nicht bestanden".

- (3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.
- (4) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss "endgültig nicht bestanden".

III.

Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörige Bewertung gewährt. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Kandidatin oder des Kandidaten aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsverfahren benötigt werden. Die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufgenommen haben.

Die vorstehende Satzung ist vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 19.04.2006 genehmigt worden.

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel

Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms

Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Prof. Dr. Dirk Harms

Wedel, den 20.06.2006